

# ALPS LOGISTICS EUROPE GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

### 1. Allgemeines

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf ("Vereinbarung") finden Anwendung auf alle Verträge über den Kauf von Waren ("Produkte") durch ALPS LOGISTICS EUROPE GmbH ("Alps") von Ihnen ("Lieferant"). Klauseln und Bedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Mit der Versendung oder Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an Alps erklärt dieser konkludent, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf zu akzeptieren.

1.3 Jedwede Abweichungen von oder Änderungen dieser Vereinbarung sind unwirksam, es sei den sie wurden schriftlich von Alps' Vertretungsberechtigten akzeptiert. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel 1.3.

### 2. Bestellungen

2.1 Alps wird dem Lieferanten Produktbestellungen vorlegen, in welchen die Mengen sowie das gewünschte Lieferdatum spezifiziert sind ("Bestellungen"). Änderungen dieser Bestellungen sind für Alps nicht bindend, bis sie von Alps akzeptiert und schriftlich bestätigt wurden. Wenn solche Änderungen nicht bestätigt werden, bleibt die ursprüngliche Bestellung wirksam.

2.2 Bestellungen sollen von Lieferanten innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt schriftlich bestätigt werden. Wird eine Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb von fünf Tagen bestätigt, gilt sie als akzeptiert. Jedoch behält sich Alps vor, unbestätigte Bestellungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung zu widerrufen.

2.3 Alps haftet nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die der Lieferant durch solche Widerrufe erleidet.

### 3. Bezahlung

3.1 Der vom Lieferanten angegebene Preis ist bindend. Er gilt frei Anlieferung an den von Alps angegebenen Empfängerort. Im Falle fehlerhafter Lieferungen hat Alps das Recht, einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten, bis die Lieferung korrekt ausgeführt wurde.

3.2 Der Lieferant zahlt alle notwendigen Steuern und Zölle. Werden solche Steuern und Zölle nicht rechtzeitig bezahlt kann Alps eine für den zusätzlichen Aufwand angemessene Verwaltungsgebühr beim Lieferanten erheben.

3.3 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die Buchhaltung zu senden. Sie soll die Lieferantennummer, die Bestellnummer und das Bestelldatum, zusätzliche Informationen wie von Alps spezifiziert, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft falls zutreffend, den Entladeort, die Lieferscheinnummer und das Lieferdatum und die Stückzahl der in Rechnung gestellten Produkte enthalten. Die Rechnung soll sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

3.4 Die Zahlung ist frühestens dreißig (30) Tage nach Lieferung und Erhalt einer Rechnung gemäß 3.3 fällig.

### 4. Beschreibung und Qualitätsmanagement

4.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle gelieferten Produkte:

- in Stückzahl, Qualität und Beschaffenheit mit den im Kaufvertrag niedergelegten Einzelheiten und allen auf solche Produkte anwendbaren gesetzlichen Erfordernissen übereinstimmen;
- den Probestücken, Mustern und Spezifikationen entsprechen, die der Lieferant zugrunde gelegt hat;
- in Material und Verarbeitung tadellos und von erstklassiger Qualität sowie geeignet für den von Alps vorgesehenen Gebrauchszweck sind, und
- nach Erhalt von Alps bei normalem Gebrauch und Wartung für zwei (2) Jahre frei von Material- und Verarbeitungsmängeln bleiben;

4.2 Alle Erklärungen, Aussagen oder Zusicherungen des Lieferanten, seiner Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen (sowohl mündlich, schriftlich oder in Broschüren, Katalogen oder Werbeanzeigen) die Qualität oder Gebrauchstauglichkeit der Produkte betreffend sind ausdrücklicher Bestandteil des Kaufvertrages.

### 5. Lieferung

5.1 Für jede Bestellung von Alps bei dem Lieferanten sind die Liefertermine von äußerster Wichtigkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Alps unverzüglich über drohende oder eingetretene Umstände zu informieren, die eine rechtzeitige Lieferung behindern könnten.

5.2 Die Produkte sind in die in der Bestellung ausgewiesene Adresse zu liefern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Ankunft der Produkte am Lieferort auf Alps über.

5.3 Erfolgt die Lieferung ganz oder teilweise nicht an die in der Bestellung angegebene Adresse oder zu dem in der Bestellung angegebenen Termin, so kann Alps unbeschadet bestehender gesetzlicher Ansprüche aus Vertragsverletzung:

- ohne Einräumung einer Nachfrist die Bestellung ganz oder teilweise widerrufen und Ersatz aller unmittelbaren oder mittelbaren Schäden verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant, falls von Alps verlangt, umgehend etwaige gelieferte Produkte abzuholen.
- vom Lieferanten verlangen, unverzüglich die ausreichende Menge an Produkten entsprechend der Bestellung zu liefern.

5.4 Wiederverwendbare Kisten, Pakete und andere Mehrwegbehälter werden vom Lieferanten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wenn im Vorfeld schriftlich verlangt, werden solche Mehrwegbehälter in gutem Zustand an den Lieferanten zurückgegeben; die Rückgabe erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

### 6. Beschädigte und fehlerhafte Produkte

6.1 Unmittelbar nach Erhalt der Produkte wird Alps eine Mengen- und Identitätsprüfung durchführen sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden untersuchen und dem Lieferanten etwaige Funde mitteilen. Andere Mängel wird Alps dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

6.2 Gelieferte Produkte die nicht mit der Beschreibung oder dem Muster übereinstimmen, kann Alps zurückweisen. Alps wird dem Lieferanten die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitteilen, sodann hat der Lieferant die zurückgewiesenen Produkte innerhalb von fünf (5) Werktagen auf Mitteilung wieder in Besitz zu nehmen.

6.3 Alps kann von dem Lieferanten auf dessen Risiko und Kosten verlangen, zurückgewiesene Produkte schnellstmöglich je nach Zweckdienlichkeit zu ersetzen oder zu reparieren. Der Lieferant hat sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Problem schnell und zu Alps' voller Zufriedenheit zu lösen.

6.4 Der Lieferant stellt Alps von jeglichen Ansprüchen von Alps' Kunden und deren Kunden frei, die aus einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten herrühren.

### 7. Verschwiegenheit

7.1 Der Lieferant wird alle geschäftlichen und technischen Einzelheiten, die nicht öffentlich bekannt sind und die im Zuge der Geschäftsbeziehung mit Alps zur Kenntnis des Lieferanten gelangen, vertraulich behandeln.

7.2 Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster und ähnliche Objekte dürfen nicht an unautorisierte Dritte weitergegeben oder ihnen auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden. Die Reproduktion solcher Materialien ist nur im Rahmen geschäftlicher Notwendigkeit gestattet und nur unter Beachtung der einschlägigen Urheberrechtsbestimmungen.

7.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass etwaige Subunternehmer sich denselben Verpflichtungen unterwerfen.

### 8. Insolvenz

Unbeschadet weiterer Rechte oder Ansprüche ist Alps befugt jede Bestellung ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren, für den Fall dass:

- der Lieferant einen Antrag auf Eigenverwaltung stellt oder ein Insolvenzbeschluss gegen ihn ergeht oder er zahlungsunfähig wird oder liquidiert wird, oder
- ein Insolvenzverwalter oder Sachwalter im Hinblick auf die Vermögenswerte des Lieferanten oder Teile hiervon eingesetzt wird, oder
- der Lieferant Abtretungen zugunsten von Gläubigern des Lieferanten vornimmt, oder
- der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder droht seine Geschäftstätigkeit einzustellen, oder
- ein Gerichtsurteil gegen den Lieferanten ergeht oder ein ähnlicher Vorgang der Gerichtsbarkeit den Lieferanten betrifft, oder
- Alps Gründe zu der Annahme hat, dass die oben genannten Ereignisse bei dem Lieferanten bevorstehen und Alps den Lieferanten entsprechend hiervon informiert.

### 9. Haftung

9.1 Falls nicht anders hierin vereinbart, haftet der Lieferant gegenüber Alps für alle Schäden die unmittelbar oder mittelbar aufgrund fehlerhafter Lieferung, Verletzung offizieller Sicherheitsbestimmungen oder sonstiger rechtlicher Gründe im Verantwortungsbereich des Lieferanten eintreten.

9.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung zum Schadensersatz nur, soweit der Lieferant die Schäden schuldhaft verursacht hat.

9.3 Für den Fall dass Alps aufgrund vertraglich unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften über verschuldensunabhängige Haftung gegenüber Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant Alps insoweit schadlos zu halten, als er selbst unmittelbar haften würde.

### 10. Rechte an geistigem Eigentum

10.1 Der Lieferant hat Alps schadlos zu halten gegenüber jedweden Ansprüchen aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter aufgrund von Gebrauch oder Verkauf der Produkte.

10.2 Die vorstehende Regelung soll keine Anwendung finden soweit der Lieferant die Produkte in Übereinstimmung mit Zeichnungen, Modellen oder ähnlichen obligatorischen Beschreibungen von Alps hergestellt hat, vorausgesetzt die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte wurde durch die Übereinstimmung mit solchen obligatorischen Beschreibungen verursacht.

### 11. Höhere Gewalt; Kontinuitätsplan

11.1 Ist eine der Parteien an der Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung durch ein Ereignis jenseits ihrer Kontrolle gehindert, unter anderem, aber nicht abschließend, durch Naturgewalten, Gesetze, Rechtsverfügungen, Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen der Regierung, Feuer, Unfall, Streik, Aussperrung (mit Ausnahme solcher Streiks oder Aussperrungen, die von der verhinderten Partei selbst verursacht wurden), Aufstand oder Krieg, so hat die verhinderte Partei der anderen unverzüglich darüber Mitteilung zu machen und alles in ihrer Macht stehende zu tun um ihre volle Leistungsfähigkeit wieder herzustellen.

11.2 Alps hat das Recht, von sämtlichen Bestellungen zurückzutreten, sollte die Verhinderung über einen wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum hinaus andauern.

11.3 Der Lieferant soll für sämtliche Probleme, die die Geschäftstätigkeit des Lieferanten oder seines Unterlieferanten beeinträchtigen, einen Kontinuitätsplan aufstellen, um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit umgehend wieder herzustellen.

### 12. Einhaltung von Gesetzen; generelle Verhaltensgrundsätze

12.1 Der Lieferant soll sämtliche einschlägigen Gesetze einhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Gesetze bezüglich Exportkontrolle, Korruption, Geldwäsche, Kartelle und Unterstützung von Terrorismus und/oder kriminellen Aktivitäten.

12.2 Der Lieferant soll die Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO Konventionen") oder ähnlicher nationaler oder anderer anwendbarer Gesetze sicherstellen. Insbesondere soll der Lieferant keine Kinderarbeit oder jedwede Art von Zwangsarbeit in Anspruch nehmen und sicherstellen, dass alle Arbeiter gleich und diskriminierungsfrei behandelt werden und ihre Arbeitsumgebung sicher und frei von Gefahrenquellen ist.

12.3 Der Lieferant soll keine Mineralien erwerben oder verwenden, durch die direkt oder indirekt Organisationen oder bewaffneten Gruppen finanziert oder unterstützt werden, die in Krisengebieten Menschenrechtsverletzungen begehen (sog. "Konfliktmineralien").

12.4 Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dieser Klausel 12, ist Alps berechtigt ohne Haftung für Schäden oder Verluste diese Vereinbarung zu beenden.

### 13. Umweltschutz

Der Lieferant soll aktiven Umweltschutz anstreben, indem er Energie spart und recyclet und soll sich an alle einschlägigen Umweltgesetze und -richtlinien halten. Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte keine verbotenen Substanzen enthalten und wird Alps sofort benachrichtigen, wenn verbotene Substanzen tatsächlich oder wahrscheinlich enthalten sind. Der Lieferant soll sicherstellen, dass Alps, nach vorheriger Ankündigung die Fabriken des Lieferanten oder seines Unterlieferanten betreten darf, um die Umweltschutzmaßnahmen zu prüfen.

### 14. Schadensersatz

Der Lieferant wird Alps von sämtlichen direkten und indirekten Schäden freistellen, die Alps durch eine schuldhaftige Verletzung dieser Vereinbarung, insbesondere auch der Klausel 12, durch den Lieferanten entstehen.

### 15. Verzicht

Das Versäumnis einer Partei, Rechte welche ihr aus dieser Vereinbarung zustehen durchzusetzen, bedeutet keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung gleicher oder anderer Rechte, Bestimmungen oder Bedingungen.

### 16. Keine Abtretung

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sollen auf die rechtlichen Nachfolger der Parteien übergehen, einschließlich aber nicht abschließend auf die Nachfolger aufgrund von Fusionen, Konzernbildungen oder Umstrukturierungen; im übrigen soll diese Vereinbarung durch keine der Parteien abtretbar sein ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei.

### 17. Datenschutz

Der Lieferant ist sich bewusst und akzeptiert, dass Alps Daten ihrer Transaktionen mit dem Lieferanten in Übereinstimmung mit den nationalen Datenschutzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland speichert und dass Alps sich das Recht vorbehält, diese Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies für die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung notwendig ist.

### 18. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach diesem auszulegen und beide Parteien unterstehen der Rechtsprechung der Deutschen Gerichtsbarkeit.